

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die Teilnehmer über eine zulässige Freizeitabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Freizeitabsage durch uns, die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn die Kirchengemeinde in der Lage ist, eine solche Freizeit aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.

Rücktritt und Umbuchung

Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. **Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.**

Werden auf Ihren Wunsch nach Vertragsabschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsgebietes der Freizeitausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes der Freizeit, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, sind wir berechtigt, bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 25.-€ pro Person zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den genannten Bedingungen, unter gleichzeitiger Neuankündigung, vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Die Berechtigung der Teilnehmer, Ersatzteilnehmer zu stellen, die dann statt ihrer in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintreten, wird dadurch nicht berührt.

Im Falle eines Rücktritts von der Freizeit können wir eine pauschalierte Entschädigung verlangen, die sich nach folgenden Prozentsätzen pro Person vom Reisepreis berechnet:

23. bis 16. Woche vor Abreise 50% 7. bis 4. Woche vor Abreise 80%

15. bis 8. Woche vor Abreise 70% ab der 3. Woche vor Abreise 100%

Ihnen steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, als die pauschale **Vertragsobligationen und Hinweise**

Wird die Freizeit nicht vertragsmäßig erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Freizeit anzuzeigen.

Tritt ein Freizeitmangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Freizeit kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe, bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Freizeitende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Freizeitende.

Freizeitveranstalter

Ev. Kirchengemeinde Verl

Paul-Gerhardt-Str. 6

33415 Verl

Tel. 05246 - 3650

Verantwortlich

Hanna Vogt

Hebbelstraße 17

33415 Verl

Mobil: 0160/7645478

Reiterfreizeit Altenhausen Osterferien 2024



Für Mädchen bis 14 Jahre

Ev. Kirchengemeinde Verl

Paul-Gerhardt-Str. 6

33415 Verl

„Gemeinschaft - Erlebnis - Abenteuer - Reiten“

Reiterfreizeit auf „Schloss Altenhausen“

- Termin:** 23. bis 30. März 2024
- Teilnehmer:** 35 Mädchen von 6 bis 14 Jahren
- Leitung:** Hanna Vogt und Team
- Kosten:** 390.- Euro (An- und Abreise, Unterkunft, Vollverpflegung, Reitstunden, Versicherung, Programmgestaltung; Info: Preiserhöhung, da keine Pandemiezuschüsse mehr)
- Einzahlung:** 100.- Euro nach Bestätigung der Anmeldung
IBAN DE46 4785 3520 0004 0384 51
BIC WELADED1WDB
- Stichwort: Reiterfreizeit / Name Teiln.**
- Anmeldungen:** sofort, spätestens bis 31. Januar 2024

Im Frühjahr 1998 öffnete nach sorgsamer Renovierung Schloss Altenhausen in Sachsen-Anhalt seine Tore für kleine und große Reiter- und Abenteuerfreunde. Das 500 Jahre alte Schloss wurde aus dem Dornröschenschlaf erweckt und erwartet nun Kinder und Jugendliche zum Reiter- und Abenteuerurlaub. Es verfügt über 2-8 Bettzimmer mit Dusche/WC, sowie 4 Mahlzeiten im geräumigen Speiseraum. Im Mittelpunkt des Aufenthaltes stehen natürlich ca. 150 Ponys, die geritten und gepflegt werden müssen. 2 Stunden Reitunterricht täglich, je nach Können für Anfänger oder Fortgeschrittene, in der Halle oder im Freien, sind im Preis inbegriffen.

Ansonsten stehen Spaß und Abenteuer, Ausflüge und Basteln sowie Lagerfeuer und Nachtwanderung auf dem Programm. Der große Schlosspark bietet für allerhand Beschäftigungen reichlich Gelegenheit.

Das lange Warten hat endlich ein Ende! Auch im Jahr 2024 können wir wieder unsere geliebte Freizeit anbieten! Wir können es kaum erwarten und haben richtig Lust mit Euch eine weitere unvergessliche Woche im Schloss zu verbringen! Stets sind wir mit begeisterten Mädchen zurückgekommen - so sagen wir mit Recht: **8 Tage, die ihren Preis wert sind!**

Freizeitbedingungen

Allgemeine Reisebedingungen

Mit unserem Angebot möchten wir uns ganz bewusst von den kommerziellen Reiseveranstaltern abgrenzen. Bei unseren Freizeiten steht das christliche Miteinander, das Kommunizieren, das Miteinander umgehen und das Gespräch im Mittelpunkt. Gleichwohl können wir nicht daran vorbeigehen, dass unsere Freizeiten nicht in einem rechtsfreien Raum stattfinden. Auch wir müssen uns an gewisse Regeln halten – ebenso wie die Teilnehmer. Aus diesem Grunde machen wir das Nachfolgende zum Inhalt des zwischen dem Teilnehmer und uns zustande kommenden Teilnehmergebührenvertrages. Sie werden sehen, dass Rechte und Pflichten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, der Ev. Kirchengemeinde Verl, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in diesen Prospekt genannten verbindlichen Leistungsbeschreibungen und Preise, unter Einbeziehung dieser Freizeitbedingungen, verbindlich an. Die Anmeldung soll mit unserem Formular erfolgen. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch die Kirchengemeinde zustande.

Zahlungen

Bei Vertragsschluss und nach der Bestätigung ist eine Anzahlung in der im Prospekt genannten Höhe zu leisten. Der Rest, wie zur jeweiligen Freizeit festgelegt. Im Übrigen können individuelle Zahlungsweisen vereinbart werden.

Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigungen. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Kirchengemeinde.

Vermittelt die Kirchengemeinde im Rahmen der Freizeit Fremdleistungen, haftet sie nicht für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

Höhere Gewalt

Wird die Freizeit bei oder nach Vertragsabschluss infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Kirchengemeinde als auch der Teilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift der Kündigung wegen höherer Gewalt (§651 BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die Kirchengemeinde wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Teilnehmern zur Last.

Freizeitabsage, Leistung und Preisänderungen

Wir können bis zum 14. Tag vor Freizeitbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen.

Der Förderverein stellt sich vor:

Jugendarbeit finanziert sich nicht von selbst. Aufgrund knapper werdender Mittel geraten in vielen Gemeinden wichtige Angebote und vor allem die Vielzahl an Gruppen, Treffs und Freizeiten, die für unsere Jugendlichen angeboten werden, in Gefahr. So ist es auch in unserer Gemeinde. Der Kinder- und Jugendarbeit wird in Zukunft immer weniger Geld zur Verfügung stehen! Und doch wollen wir die Arbeit weiter verlässlich anbieten und unsere Freizeiten unterstützen.

Dabei können SIE uns helfen!!

Wir möchten Ihnen unser Anliegen kurz näherbringen:

- Wir möchten auch in den kommenden Jahren, genau wie in den vergangenen, die für uns wichtigen Gruppen, Treffs, Aktionen und Freizeiten anbieten können. Doch das könnte schon auf Grund von fehlendem Bastelmaterial schwierig werden!
- Wir brauchen weiterhin kompetente, ehrenamtlich mitarbeitende Jugendliche. Doch ohne Ihre Unterstützung wird es schwer, die notwendigen Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen für die interessierten Jugendlichen durchzuführen!
- Die gesamte Organisation und Koordination einer solchen Vielzahl an Gruppen und Mitarbeitern muss von einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft übernommen werden. Ohne diese Fachkraft läuft die gesamte Arbeit nicht!

So wie unsere Kinder- und Jugendarbeit offen für jede Konfession ist, so freuen

en wir uns auch im Förderverein über jeden, der unserer Jugend Spielraum und Perspektiven für die Zukunft gibt! MACHEN SIE MIT!

Das Vorstandsteam:

Hartmut Leder-1. Vors.

Hardy Vormittag-Kassierer

Irene Klausfering-2. Vors.

Diana Beate Leder-Schriftführerin

Anmeldeformular

Reiterfreizeit für Mädchen in den Osterferien

Ziel: Schloss Altenhausen vom 23. März bis 30. März 2024

Name _____ Vorname _____

geb. am _____

Ort _____

Straße _____

Tel. _____ E-Mail _____

Schule _____ Krankenkasse _____

Sie leidet an folgender chronischer Krankheit: _____

Angesichts der überall knappen Finanzen fragen wir ganz besonders: Wer kann durch eine Spende in Höhe von _____ € mithelfen, dass viele Kinder und Jugendliche an den Freizeiten teilnehmen können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Freizeitleitung für Unfälle und Schäden, die durch die Übertretung der Freizeitordnung oder durch höhere Gewalt verursacht werden, keinerlei Haftung übernimmt. Mein Kind kann bei bewussten Störungen der Gruppe und der Freizeitgemeinschaft auf eigene Kosten heimgeschickt werden.

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ich bin bereit mich in die Freizeitgemeinschaft einzuordnen!

Unterschrift des Teilnehmenden